



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 11

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.06.2012

36. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 4. Juni 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl vom 26. April 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2012 vom 26. April 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2012 vom 25. April 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2012 vom 3. Mai 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2012 vom 23. April 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2012 vom 26. April 2012

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sittensen vom 24. Mai 2012

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **C. Berichtigungen**

---

---

## A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### **Satzung zur 5. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 04.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 27.03.2008 wird wie folgt geändert:

In § 7 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel für die Vormittagsgruppen von Montag bis Freitag je nach Bedarf bis zu sechs Stunden (Kernzeit) geöffnet. Die Integrationsgruppen an den genannten Tagen vormittags fünf Stunden (Kernzeit) geöffnet. Ganztagsgruppen sind nach Bedarf von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf werden Nachmittagsgruppen eingerichtet, die von Montag bis Freitag täglich mind. 4 Stunden bzw. an drei Nachmittagen in der Woche täglich jeweils 3,5 Stunden (Schnuppergruppen) geöffnet sind.
- (2) Bei entsprechendem Bedarf wird in den Tageseinrichtungen, vorrangig jedoch in Fintel und Lauenbrück, eine verlängerte Betreuung (Sonderbetreuungszeiten) angeboten. Diese sind:

vormittags:	mittags:	nachmittags:
07.00 - 08.00 Uhr	12.00 - 12.30 Uhr	14.00 - 15.00 Uhr
07.30 - 08.00 Uhr	12.00 - 13.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
	12.00 - 14.00 Uhr	16.00 - 16.30 Uhr
	12.30 - 13.00 Uhr	16.00 - 17.00 Uhr
	12.30 - 14.00 Uhr	17.00 - 18.00 Uhr
	13.00 - 14.00 Uhr	
	13.00 - 15.00 Uhr	

Wenn Sonderbetreuungszeiten angeboten werden, kann neben der regelmäßigen Inanspruchnahme diese, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, bei Bedarf auch einzeln in Anspruch genommen werden, wenn die unregelmäßige Nutzung mindestens zehnmal im jeweiligen Betreuungsjahr erfolgen soll.

Sonderbetreuungszeiten werden nur angeboten, wenn sie gleichzeitig von mindestens 3 Kindern (vormittags von 07.30 bis 08.00 Uhr sowie mittags von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bzw. mindestens 5 Kindern (vormittags von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr bzw. mittags ab 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und nachmittags bis 15.00 Uhr, 16.00 Uhr, 17.00 Uhr bzw. 18.00 Uhr) in einer Tageseinrichtung genutzt werden. Eine Ganztagsgruppe bzw. eine Nachmittagsgruppe wird nur eingerichtet, wenn sie regelmäßig von mind. 10 Kindern besucht wird.

In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

Sorgeberechtigt i. S. dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, allein stehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten. Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei

monatlichen Einkünften	Kindergarten/Hort											
	wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden											
	20	22,5	25	27,5	30	32,5	35	37,5	40	42,5	45	und je 2,5 Std.
in €	Gebühr in €											
über 3.000	180,00	202,50	225,00	247,50	270,00	285,00	300,00	315,00	330,00	345,00	360,00	15,00
über 1.250 bis unter 3.000	6,00%	6,75%	7,50%	8,25%	9,00%	9,50%	10,0%	10,5 %	11,0%	11,5%	12,0%	0,5%
bis 1.250	75,00	84,38	93,75	103,13	112,50	118,75	125,00	131,25	137,50	143,75	150,00	6,25

monatlichen Einkünften	Kinderkrippe											
	wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden											
	20	22,5	25	27,5	30	32,5	35	37,5	40	42,5	45	und je 2,5 Std.
in €	Gebühr in €											
über 3.000	270,00	285,00	300,00	315,00	330,00	345,00	360,00	375,00	390,00	405,00	420,00	15,00
über 1.250 bis unter 3.000	9,00%	9,50%	10,0%	10,5%	11,0%	11,5%	12,0%	12,5%	13,0%	13,5%	14,0%	0,5%
bis 1.250	112,50	118,75	125,00	131,25	137,50	143,75	150,00	156,25	162,50	168,75	175,00	6,25

monatlichen Einkünften	Kindergarten/Hort nachmittags bzw. mittags		
	10,5 Stunden	20 Stunden	je 2,5 Stunden
in €	Gebühr in €		
über 3.000	90,00	180,00	22,50
über 1.250 bis unter 3.000	3,0 %	6,0 %	0,75 %
bis 1.250	37,50	75,00	9,38

Für weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr um 25 % für das zweite und um 50 % für jedes weitere Kind gemindert. Bei der Betreuung eines Kindes in einer Vormittagsgruppe an weniger als fünf Tagen wöchentlich ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. In Härtefällen kann eine andere Einstufung vorgenommen werden. Gründe, die eine andere Einstufung rechtfertigen können, sind schriftlich vorzutragen. Anträge auf Gebührenermäßigung werden ab dem Monat des Antragseingangs wirksam und gelten längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres.

Für Kinder, die in eine Krippe aufgenommen werden, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat nach Vollendung des dritten Lebensjahres entsprechend der Gebühr für die Benutzung des Kindergartens/Horts festgesetzt.

In § 8 Absatz 9 werden folgende Sätze 2 und 3 neu angefügt:

Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichtteilnahme an Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

In § 8 wird folgender Absatz 11 neu angefügt:

Sofern die Benutzungsgebühr im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung vom Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen wird, sind die Sorgeberechtigten von der Gebührenpflicht befreit.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft.

Lauenbrück, den 04.06.2012

Samtgemeinde Fintel  
Niestädt (L. S.)  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2012 Nr. 11

## Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Basdahl in seiner Sitzung am 26. April 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Basdahl“.
- (2) Die Gemeinde Basdahl gehört der Samtgemeinde Geestequelle an.

### § 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Basdahl führt ein Wappen. Das Wappen zeigt: Silber-Rot gespaltener Schild. Vorn: Im Silber gekreuzte Schlüssel in Rot. Hinten: Im Rot ein fahlweiß gestelltes Schwert in Silber mit goldenem Knauf.
- (2) Die Farben der Gemeinde Basdahl sind Rot-Weiß-Rot.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Basdahl enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Basdahl, Landkreis Rotenburg (W).“
- (4) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Basdahl ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

### § 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Basdahl.

### § 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

### § 5 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung, wenn ein Verwaltungsausschuss gebildet wurde, aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Bürgermeisters. Wurde kein Verwaltungsausschuss gebildet, wählt der Rat aus seiner Mitte die Stellvertreter.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

**§ 6**  
**Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

**§ 7**  
**Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

**§ 8**  
**Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Basdahl während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden.  
Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekannt zu machen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können. Die Aushangkästen der Gemeinde Basdahl befinden sich im  
Ortsteil Basdahl: westlich beim Grundstück Bremervörder Straße 15  
Ortsteil Oese: Hauptstraße 4, bei der Gaststätte Brandt  
Ortsteil Volkmarst: Einmündung „Zum Sportplatz“ in die B 74

**§ 9**  
**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.02.2012 außer Kraft.

Basdahl, den 26.04.2012

Gemeinde Basdahl  
Wendte (L. S.)  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Basdahl in der Sitzung am 26.04.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	929.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	932.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	907.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	884.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	72.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	151.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	980.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.049.000 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

Basdahl, 26.04.2012

Wendte  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Basdahl während der Dienststunden öffentlich aus.

Basdahl, den 16. Juni 2012

Gemeinde Basdahl  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2012 Nr. 11

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 25.04.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird**

##### **1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.987.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.153.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### **2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.912.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.012.300,00 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	211.000,00 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	412.800,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	100.000,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	16.500,00 €

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 100.000,00 € festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

330.000,00 €

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |           |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |                 |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke                              | (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    |                 | 380 v. H. |

Bothel, den 25.04.2012

Schmidt (L. S.)  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06.06.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/061 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 15. Juni 2012

Gemeinde Bothel  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2012 Nr. 11

## Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 18.04.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                            | 416.100,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                       | 442.900,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                       | 0,00 €       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                  | 0,00 €       |
| 2. im Finanzhaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag     |              |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 402.900,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 394.900,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 146.000,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 379.500,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 240.000,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 112.400,00 € |

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	788.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	886.800,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 240.000,00 € festgesetzt.  
Davon entfallen 90.000,00 € auf die Verlängerung eines laufenden Zwischenkredites für Baugebiete.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

Deinstedt, 03.05.2012

Schröder  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 07.06.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/092 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Deinstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Deinstedt, den 15. Juni 2012

Gemeinde Deinstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2012 Nr. 11

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 23.04.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

### § 1

#### **Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird**

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.411.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.421.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.353.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.294.100,00 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	55.100,00 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	82.100,00 €

2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	18.300,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

210.000,00 €

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Hemsbünde, den 23.04.2012

Struck (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hemsbünde während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemsbünde, den 16. Juni 2012

Gemeinde Hemsbünde  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2012 Nr. 11

## Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 26.04.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.337.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.912.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.397.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.133.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	970.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.076.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	389.600,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	47.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.757.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.257.500,00 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 389.600,00 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.446.600,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	465 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 4.000 € im Einzelfall gelten als unerheblich (§ 117 NKomVG).

Scheeßel, den 26. April 2012

Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin  
Dittmer-Scheele

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 04.06.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/040 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Scheeßel während der Dienststunden öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Scheeßel, den 15. Juni 2012

Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2012 Nr. 11

**Satzung  
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung  
für Mitglieder des Gemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sittensen,  
Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Gemeinderates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat, jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für  
Mitglieder des Gemeinderates**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Gemeinderats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 Euro je Sitzung und eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.  
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung.

**§ 3  
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den  
Bürgermeister, seine Vertreter,  
die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder  
des Verwaltungsausschusses**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	400,00 Euro
b) an seinen 1. Vertreter	150,00 Euro
c) an seinen 2. Vertreter	100,00 Euro
d) an die/den Fraktionsvorsitzende/n	150,00 Euro
e) an Mitglieder des Verwaltungsausschusses	80,00 Euro
f) an Ausschussvorsitzende	20,00 Euro.
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

**§ 4  
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro. Paragraph 2 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

**§ 5  
Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden als monatliche Durchschnittsätze gezahlt:
- |  |             |
|--|-------------|
| an den Bürgermeister                   | 100,00 Euro |
| an den nebenamtlichen Gemeindedirektor | 50,00 Euro  |
- (2) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Mitgliedern des Gemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

**§ 6  
Verdienstausfall**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben:
- a) ehrenamtlich tätige Personen
  - b) Mitglieder des Gemeinderates neben ihrer Aufwandsentschädigung
  - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Gemeinderatstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 15,00 Euro je Stunde begrenzt.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €.
- (5) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €.

**§ 7  
Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 115,00 Euro im Monat begrenzt.

**§ 8  
Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Samtgemeindebürgermeister als Nebenamtlicher Gemeindedirektor | 150,00 Euro |
| 2. Stellvertretender Gemeindedirektor                            | 150,00 Euro |

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2006 außer Kraft.

Sittensen, 24. Mai 2012

Gemeinde Sittensen

Der Bürgermeister  
Evers

Der Gemeindedirektor  
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2012 Nr. 11

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.